



ES GIBT VIEL ZU TUN

Bauhof Neustadt bei Coburg

Wir vom Bauhof sind im Winter besonders gefordert.

Von 3.00 Uhr bis 20.00 Uhr sorgen 35 Mitarbeiter mit sechs Kleinfahrzeugen und neun Großfahrzeugen, (davon vier Fahrzeuge von Privatunternehmen), dafür, dass der Verkehr auf den Straßen reibungslos verläuft und öffentliche Flächen und Radwege benutzbar bleiben.

Bei extremen winterlichen Verhältnissen kann es trotzdem zu Behinderungen kommen.

Wo räumen wir?

Unser Winterdienst erfolgt im Prioritätenplan.

Oberste Priorität haben hierbei Schul- und Linienbusstrecken, sowie deren Haltestellen, Straßen mit starken Gefälle, Haupt- und Durchfahrtsstraßen, Fußgängerzonen und Fußgängerüberwege.

Nur bei starker Glätte, (wie z.B. Eisregen), folgen Sammelstraßen, später Anliegerstraßen und Wohnwege.

Welches Streumaterial nehmen wir?

Beim Streuen achten wir besonders auf einen tragbaren Kompromiss zwischen Sicherheit und Umweltschutz. Auf den Straßen verwenden wir hauptsächlich Feuchtsalz, (FS30).

Auf öffentlichen Geh- und Radwegen benutzen wir zusätzlich abstumpfende Streumittel sowie ein Splitt-Salzgemisch.



SIND SIE VORBEREITET?

Unsere Tipps für Sie:

Kümmern Sie sich rechtzeitig um Streumaterial und Räumgeräte, damit Sie beim ersten Wintereinbruch vorbereitet sind.

Achten Sie auf umweltfreundliches Streumaterial mit dem Umweltzeichen.

Sie müssen Ihrer Streupflicht werktags ab 07.30 Uhr, sonn- und feiertags ab 09.00 Uhr nachkommen. Die Streupflicht endet um 20.00 Uhr.

Bitte werfen Sie den Schnee nicht auf die Fahrbahn, hierdurch könnte es zu Unfällen kommen. Sie begehen unter Umständen einen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr, welcher mit Bußgeldern oder Haftstrafen geahndet wird.

Um bei Tauwetter die Straßen- und Gehwegentwässerung einwandfrei zu gewährleisten halten Sie bitte die Einläufe in Entwässerungsanlagen, (Sinkkästen, Gullys), frei.

Denken Sie bitte bei Schnee und Eis auch an unsere Mitarbeiter der Abfallentsorgung. Stellen Sie Ihre Abfallgefäße so bereit, dass diese gut erreichbar sind, damit die Leerung auch unter schwierigen Bedingungen erfolgen kann.

Viele Hausmeisterdienste und Gartenbaubetriebe bieten einen privaten Winterdienst an. Ein Blick ins Internet oder in die gelben Seiten kann Ihnen sicherlich weiterhelfen.



IST IHR AUTO WINTERFEST?

Wir empfehlen Ihnen:

Bitte denken Sie daran, Ihr Fahrzeug rechtzeitig für den Winter zu rüsten (insbesondere mit Winterreifen).

Planen Sie mehr Zeit für den Weg zur Arbeit ein. Fahren Sie im Winter besonders vorausschauend und rechnen Sie immer mit plötzlich wechselnden Straßenverhältnissen.

Leider können wir nicht alle Straßen gleichzeitig räumen und streuen. Geben Sie den Räumfahrzeugen Vorfahrt. Halten Sie bei Staus die Fahrbahnmitteln und Kreuzungsbereiche frei. Halten Sie bei Rangiervorgängen unserer Winterdienstfahrzeuge bitte immer ausreichend Abstand!

Parken Sie möglichst nah am Fahrbahnrand, halten Sie Kreuzungs- und Kurvenbereiche frei um unseren Großfahrzeugen die Passage leichter zu machen. Parken Sie nicht auf Geh- und Radwegen. Wenn möglich, steigen Sie bei Schnee und Eis auf öffentliche Verkehrsmittel um.



RECHTE UND PFLICHTEN

Für das Räumen und Streuen von Gehwegflächen sind die Eigentümer des angrenzenden Grundstücks verantwortlich. Zu diesen Gehwegflächen zählen auch Treppen oder die seitlichen Flächen am Fahrbahnrand ohne bauliche Gehwege.

Die Gehwegflächen sollten so geräumt und gestreut werden, dass zwei Fußgänger gefahrlos aneinander vorbeigehen können, (ca. ein Meter).

Bei anhaltenden Schneefall oder Glätte sind Sie verpflichtet, in angemessenen Zeitabständen erneut zu räumen und zu streuen.

Welches Streumaterial nehmen Sie?

Auf den Gehwegen streuen Sie am besten mit abstumpfenden Streumitteln wie Splitt oder Sand. Splitt können Sie ab November bei uns im Bauhof kosten los erhalten.

Sie brauchen weitere Informationen?

Falls Sie noch Fragen zum genauen Umfang Ihrer Streupflicht haben, gibt Ihnen der Bauhof oder das Ordnungsamt, Telefon 09568 81-462, gerne Auskunft.

Bauhof Neustadt b. Coburg

Mühlenstraße 21
96465 Neustadt b. Coburg
Telefon 09568 81-612

bauhof@neustadt-bei-coburg.de
www.neustadt-bei-coburg.de





AUSZUG AUS DER SATZUNG

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten im sicheren Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 8 und 7 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10 Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.30 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 9.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen, (z.B. Sand, Splitt), jedoch nicht mit Tausalz, ätzenden Mitteln oder anderen umweltgefährdenden Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Auch Asche und Kunststoffgranulat sind als Streumittel nicht zugelassen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen oder bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, z.B. Eisregen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, ergreift die Stadt entsprechende Maßnahmen (entweder Beseitigung des Schnees oder geeignete Verkehrsanordnungen) zur Sicherstellung einer geordneten Verkehrsführung. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte, Bushaltestellen und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

(3) Nach Abtauen des Schnees sind die Überreste der Streumittel wieder zu beseitigen, damit Abflussrinne und Kanaleinlaufschächte nicht verstopft werden.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vordergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.



© Peter Tischer



NEHMEN SIE KONTAKT
MIT UNS AUF.



Bauhof Neustadt b. Coburg

Mühlenstraße 21
96465 Neustadt b. Coburg
Telefon 09568 81-612
bauhof@neustadt-bei-coburg.de
www.neustadt-bei-coburg.de

Neustadt bei Coburg
Informationen rund um

Winterdienst

FIT FÜR DEN WINTER



© Bruno Germany auf pixabay

